



Neue Künste Ruhr (NKR) – Fördergrundsätze (Stand Februar 2024)

0. Barrierefreiheit des Dokuments

Dieses PDF ist barrierefrei.

Auf der Webseite neuekuensteruhr.de finden sich diese Fördergrundsätze übersetzt in:

- Englisch

Weitere Angaben zur Barrierefreiheit bei der Antragstellung finden sich unter Absatz 8 in diesem Dokument.

1. Hintergrund und Ziele

Mit der Ruhr-Konferenz verfolgt das Land Nordrhein-Westfalen das Ziel, das Ruhrgebiet als wirtschaftlich starke und lebenswerte Zukunftsregion für alle Menschen zu gestalten. In diesem Zusammenhang hat das Landeskabinett beschlossen, von 2020-2030 ein Dekadenprojekt zur Entwicklung der sogenannten Neuen Künste aufzusetzen. Gefördert werden künstlerische und kulturelle Projekte im Bereich der Neuen Künste. Die Neuen Künste sind:

- Die digitalen Künste, die auf meist interaktive Weise neue ästhetische Erlebnisse und Produktionsweisen ermöglichen. Sie nehmen dabei die Effekte der Digitalisierung auf alle Lebensbereiche in den Fokus.
- Die Urban Arts, die verschiedene Künste und Kulturen wie HipHop, Street Art, Mural Art und Urbaner Tanz (z. B. Breakdance, Krumping) umfassen. In eigenen Formaten und in Verbindung mit beispielsweise Tanz, bildender Kunst und Musik ermöglichen sie ästhetisches Erleben und Produzieren.
- Der Neue Zirkus, der Elemente der Artistik mit zeitgenössischem Tanz, moderner oder klassischer Musik, Theater, Sprache, bildender Kunst und Medienkunst verknüpft. Er arbeitet dafür unter anderem mit theatralen und experimentellen Formaten.
- Die Szene der elektronischen Musikkultur, die Klangkunst, bildende Kunst, Lichtkunst, darstellende Kunst und Tanz kombiniert. Sie umfasst zudem Schnittstellen zu weiteren Disziplinen und den nachhaltigen Aufbau von Awareness-Strukturen.

Das Programm Neue Künste Ruhr (NKR) verfolgt zwei zentrale Ziele:



- Die Neuen Künste sollen das kulturelle Profil der Region künftig noch mehr prägen als sie es bereits heute tun. Die NKR sollen als fester Bestandteil des Ruhrgebiets regional, national und international sichtbar werden.
- Das Ruhrgebiet soll als „Metropole der Künste“ bis 2030 so attraktiv werden, dass immer mehr junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturarbeitende durch hervorragende Arbeits- und Lebensbedingungen an die Region gebunden werden.

2. Antragsberechtigte

Ein Antrag kann gestellt werden von:

- Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturarbeitenden (dazu gehören zum Beispiel Personen aus Bereichen wie Programmierung, Szenographie, Kuration und Design)
- Gruppen, Initiativen und Kompanien (sowohl juristische als auch natürliche Personen)
- kommunalen und freien Kultureinrichtungen

Aufstrebende Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturarbeitende, die gerade in den Beruf einsteigen, sind ausdrücklich eingeladen, sich zu bewerben.

Für die Person oder Organisation, die einen Antrag stellt, muss Folgendes gelten:

- Sie verortet sich in einem der vier Förderbereiche oder an ihren interdisziplinären Schnittstellen.
- Sie kann ihre künstlerische Qualifikation und Auseinandersetzung mit den Neuen Künsten durch mindestens zwei Arbeitsproben oder Referenzprojekte nachweisen. Eine künstlerische Ausbildung oder eine hauptberufliche künstlerische Tätigkeit sind dabei keine Fördervoraussetzung.
- Wenn eine natürliche Person den Antrag stellt, muss sie für die Projektlaufzeit ihren Wohnsitz oder Arbeitsschwerpunkt im Ruhrgebiet haben.
- Wenn eine juristische Person den Antrag stellt, muss sie ihren Sitz im Ruhrgebiet haben.
- Natürliche oder juristischen Personen mit Sitz außerhalb des Ruhrgebiets können einen Antrag stellen, wenn sie mit natürlichen oder juristischen Personen aus dem Ruhrgebiet kooperieren.

3. Fördergegenstand und formale Bedingungen

Das Land gewährt Zuwendungen für Projektförderungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung. Allgemeine Bestimmungen zur Kulturförderung des Landes regelt das Kulturgesetzbuch NRW.



Im Rahmen der NKR-Projektförderung werden künstlerische Projekte gefördert, die aufgeführt oder öffentlich präsentiert werden. Projekte sind Vorhaben, deren Dauer begrenzt ist. Dazu können auch Festivals gehören. Das reguläre Tagesgeschäft einer Organisation oder Institution ist kein Projekt.

Ein beantragtes Projekt kann bis zu zwei Jahre dauern. Im Anschluss an ein gefördertes Projekt können Folgeanträge bei NKR gestellt werden. Sie durchlaufen erneut das reguläre Juryverfahren.

Für das beantragte Projekt müssen diese Punkte gelten:

- Mit dem Projekt wurde noch nicht begonnen.
- Das Projekt beginnt erst im nächsten Kalenderjahr (Beginn ab 01.01.2025 möglich).
- Das Projekt wird im Ruhrgebiet durchgeführt oder erarbeitet. Zum Ruhrgebiet gehören die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und der Ennepe-Ruhr-Kreis.
- Das Projekt ist nicht kommerziell ausgerichtet. Seine Realisierung ist damit von einer öffentlichen Förderung abhängig.

4. Auswahlverfahren und -kriterien

Eine vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft bestellte Fachjury spricht Förderempfehlungen an das Land Nordrhein- Westfalen aus. Die aktuelle Besetzung der Jury wird auf der Webseite neuekuensteruhr.de veröffentlicht. Die Förderentscheidung des Landes erfolgt auf Grundlage der Jury-Empfehlung. Ein Anspruch der antragstellenden Person auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Ein Projekt muss innovativ sein und eine hohe künstlerische Qualität ausweisen.

Darüber hinaus sind die folgenden Kriterien Grundlage für die Bewertung durch die Jury. Das Projekt sollte eines oder mehrere davon erfüllen:

- Erhöhung der Sichtbarkeit der Neuen Künste (z. B. durch Aktivitäten im öffentlichen Raum oder ohnehin für das Projekt getätigte Öffentlichkeitsarbeit)
- Unterstützung von aufstrebenden Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturarbeitenden
- Beitrag zum Aufbau nachhaltiger Strukturen und Netzwerke im Bereich der Neuen Künste im Ruhrgebiet
- Weiterentwicklung der interdisziplinären Schnittstellen zwischen den verschiedenen Sparten von NKR
- Stärkung der künstlerischen Arbeit von Personen mit marginalisierten Perspektiven
- Ansprache von Menschen, die wenig Zugang zu Kulturangeboten haben
- Berücksichtigung von ökologischer Nachhaltigkeit
- Möglichkeiten der Weiter- und Nachnutzung von im Projekt erarbeiteten Formaten



- Berücksichtigung von Barrierefreiheit
- Kollaborationen zwischen Organisationen und Einzelpersonen aus dem Ruhrgebiet mit internationalen Organisationen oder Einzelpersonen.

5. Förderung

Umfang der Förderung

Es können Fördermittel ab 5.000 EUR beantragt werden. Bei kommunalen Institutionen gilt eine minimale Fördersumme von 12.500 EUR.

Kosten- und Finanzierungsplan

Alle Ausgaben müssen dem Projekt zugeordnet werden können. In einem Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) sind die geplanten Ausgaben aufzuschlüsseln. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Anfallende Reisekosten sind erstattungsfähig nach dem Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW).

Gerechte Bezahlung

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) muss ersichtlich werden, dass eine angemessene Honorierung aller Projektbeteiligten vorgesehen ist. Dabei kann Bezug auf szenespezifische Handreichungen wie zum Beispiel die des Bundesverbands freie Darstellende Künste ([hier](#))¹ oder die des Bundesverbands Bildende Kunst ([hier](#))² genommen werden.

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben und Eigenanteil

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Projekts sind die Projektgesamtkosten abzüglich der Leistungen von privaten Dritten. Alle Zuwendungen, die nicht staatliche Zuwendungen sind, gelten als Leistungen privater Dritter. Das sind zum Beispiel Geldspenden, Geldsponsoring, Ticketeinnahmen oder Stiftungsgelder. Auch Koproduktionszuwendungen, Fördermittel oder Stipendien sind Leistungen privater Dritter, wenn sie nicht von staatlicher Seite erfolgen.

Einzelpersonen und freie Träger müssen mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form von Eigenmitteln einbringen; kommunale Träger mindestens 20%. Eigenmittel sind Geldmittel, die die antragstellende Person in das Projekt einbringt. Die Eigenmittel können anteilig oder vollständig durch freiwillige, unentgeltliche Arbeitsleistung für das Projekt erbracht werden. Für die Berechnung dieser Arbeitsleistung ist pauschal ein Stundensatz von 20 EUR anzusetzen (vgl. Richtlinie zur Berücksichtigung von

¹ <https://darstellende-kuenste.de/aktuelles/neue-honoraruntergrenze-fuer-freischaffende-akteurinnen-den-darstellenden>

² <https://www.bbk-bundesverband.de/beruf-kunst/honorare>



bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 07.02.2024). Nicht als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen geldwerte Sachleistungen (Sachspenden und Sachsponsoring), Einnahmen (z. B. Ticketeinnahmen) und weitere Förderungen. Das Thema Eigenanteil ist auch Gegenstand der Antragsberatung (siehe Absatz 6).

6. Antragstellung

Anträge für Projekte können einmal jährlich gestellt werden. Die Antragstellung ist ab dem 01.04. möglich.

Beratung und Information

Personen, die einen Antrag stellen wollen, sind verpflichtet, sich in einer Veranstaltung über das Förderprogramm und die Antragstellung zu informieren. Die Termine aller Informationsveranstaltungen werden laufend auf der Webseite publiziert. Zusätzlich kann ein individuelles Beratungsgespräch vereinbart werden. Nähere Informationen zur Beratung entnehmen Sie bitte der Webseite unter www.neuekuensteruhr.de/programm.

Einreichung

Anträge können ausschließlich online über die Plattform kultur.web.nrw.de gestellt werden. Der vollständige Antrag umfasst neben dem ausgefüllten Eingabeformular:

- Projektskizze in Schriftform (als PDF; zwei bis maximal zehn DIN A4-Seiten) – muss Angaben zur geplanten Anzahl an Veranstaltungen bzw. Aufführungen enthalten und kann mit Fotos ergänzt werden
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Mindestens zwei Arbeitsproben oder Referenzprojekte als Anlagen

Nachdem der Antrag online abgeschickt wurde, muss die antragstellende Person den automatisch generierten PDF-Antrag (ohne Anlagen) ausdrucken, unterschreiben und an die zuständige Bezirksregierung schicken. Zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder die antragstellende Institution ihren Sitz hat.

Fristen

Fristgerecht eingereicht ist ein Antrag, wenn er auf kultur.web.nrw.de am 14.06. bis 23:59 abgegeben wurde. Die postalische Zustellung des PDFs kann anschließend erfolgen. Das Datum des Poststempels ist nicht entscheidend.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor dem 01.01.2025 ist nicht möglich.



7. Weiteres Verfahren

Auf die Abgabefrist folgen Jurysitzung und Förderentscheidung. Im Anschluss werden die geförderten Projekte bekanntgegeben und alle Antragstellenden über die Förderentscheidung des Landes informiert. Geförderte Projektvorhaben erhalten einen Bewilligungsbescheid. Liegt dieser vor, kann mit der Arbeit am Projekt begonnen werden (Ausnahme: Vorzeitiger Maßnahmenbeginn, siehe Absatz 6).

Geförderte Projekte sind dazu verpflichtet, die Öffentlichkeitsarbeit von NKR zu unterstützen. Dafür müssen bei der Öffentlichkeitsarbeit der Projekte das Logo des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW und das NKR-Logo verwendet werden. Außerdem müssen der Programmkoordination für die Bewerbung der Projekte Bild- und Pressematerial zur Verfügung gestellt werden. Diese werden dann auf der Webseite und den Social-Media-Kanälen von NKR veröffentlicht. Genauere Informationen dazu sind bei positiver Förderentscheidung im Bewilligungsbescheid enthalten.

Nach Projektabschluss muss ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis (Abrechnung) und ein Sachbericht im Umfang von ein bis zwei Seiten bei der zuständigen Bezirksregierung eingereicht werden. Bei überjährigen Maßnahmen ist jeweils spätestens zum 30.04. des Folgejahres ein kurzer Zwischenverwendungsnachweis über die Projektumsetzung vorzulegen.

8. Barrierefreiheit bei der Antragstellung

Die Antragstellung und die Projektabwicklung sind nicht barrierefrei. Es bestehen mindestens die folgenden Barrieren:

- Die Plattform kultur.web.nrw.de ist ausschließlich in deutscher Schriftsprache abrufbar und ausfüllbar. Sie ist nicht Screenreader-kompatibel.
- Die Anträge, alle weitere Kommunikation mit den Bezirksregierungen und der im Fall einer Förderung zu verfassende Verwendungsnachweise inkl. Sachbericht müssen in schriftdeutsch eingereicht werden.

Personen, die bei der Antragstellung und -abwicklung auf Barrieren stoßen, können sich bei der NKR-Programmkoordination melden und einen Bedarf an Unterstützungsleistungen anmelden. Über die Übernahme von anfallenden Kosten wird aktuell fallspezifisch entschieden. Sie ist nicht an den Schwerbehindertenausweis gekoppelt.



9. Kontakte

NKR-Programmkoordination

Ansprechperson:

Klara Lyssy

Mail: info@neuekuensteruhr.de

Aktuelle Beratungszeiten und telefonische Erreichbarkeit sind auf der Webseite der NKR zu finden.

Bezirksregierungen:

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 48

59817 Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/>

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 48

40474 Düsseldorf

<https://www.brd.nrw.de/>

Bezirksregierung Münster

Dezernat 48

48128 Münster

<https://www.bezreg-muenster.de/>